

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

### **des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/2680 -**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und für die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

#### **A. Problem**

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und für die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung bedarf der Zustimmung des Landtages.

#### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht transformiert werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat sich einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD für eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes durch den Landtag ausgesprochen.

**Einvernehmen im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten****Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

In Bezug auf Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand ist anzumerken, dass nach § 6 des Staatsvertrages Kosten nur dann entstehen, wenn Anwärterinnen oder Anwärter tatsächlich an der theoretischen Ausbildung am Ausbildungszentrum der Justiz in Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Die Mittel dafür sind in Kapitel 0901 Titel 453.10 und 525.04 bereitzustellen. Die entstehenden Kosten sind nicht sicher zu prognostizieren. Im Jahr 2004 betragen die Kosten für die theoretische Ausbildung in Nordrhein-Westfalen 4.000 Euro. Es ist mit Kostensteigerungen zu rechnen.

Kosten für die Abnahme der Prüfung nach § 12 Absatz 2 des Vertrages entstehen ebenfalls nur dann, wenn tatsächlich Beamtinnen oder Beamte des Landes geprüft werden.

Reisekosten für Prüferinnen oder Prüfer (§ 12 Absatz 1 des Vertrages) entstehen nur dann, wenn solche benannt werden. Da gegenwärtig keine Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg-Vorpommern an den Prüfungen teilnehmen, ist die Entsendung von Prüferinnen und Prüfern derzeit nicht beabsichtigt. Gegebenenfalls insoweit entstehende Kosten wären in Kapitel 0901 Titel 525.07 bereitzustellen.

Kosten für Vollzugaufwand, Bürokratie- oder sonstige Kosten entstehen nicht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2680 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 7. Oktober 2009

### **Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung - auf Drucksache 5/2680 in seiner 76. Sitzung am 23. September 2009 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 7. Oktober 2009 beraten.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses**

#### **1. Allgemeines**

Während der Beratungen ist vonseiten der Landesregierung im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der Staatsvertrag als Grundlage für die länderübergreifend gemeinsame Durchführung der Ausbildung und Prüfung von Amtsanwälten diene. Amtsanwälte würden nicht in allen Bundesländern eingesetzt. In Mecklenburg-Vorpommern seien bislang nur 12 Amtsanwälte tätig. Aus Gründen der Praktikabilität und der Kostenersparnis hätten sich die Bundesländer, in denen Amtsanwaltschaften eingerichtet worden seien, dafür entschieden, gemeinsam Amtsanwälte auszubilden und zu prüfen.

#### **2. Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 7. Oktober 2009 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 7. Oktober 2009

**Detlef Müller**  
Berichterstatter